



## Wasserentnahmen aus Bächen und Seen bei Trockenheit. Meldung

Der Wasserbezug für den häuslichen, landwirtschaftlichen oder gewerblichen Eigengebrauch bis 50 Liter pro Minute ist nach erfolgter Meldung frei, sofern keine qualitative oder quantitative Gefährdung des Gewässers eintritt (Art. 22 und 23 kantonales Wasserrechtsgesetz vom 30. April 1967; NG 631.1). Vor der Entnahme sind eine Meldung bei der Landwirtschafts- und Umweltdirektion/Amt für Umwelt sowie eine Zustimmung erforderlich.

### Objektangaben

Gemeinde, Parzelle Nr., Ortsangabe			
Koordinaten Entnahme			
Gewässername			
Entnahmezweck- und Dauer			
Entnahmeart, techn. Einrichtungen			
Entnahmemenge, max. Förderung	m <sup>3</sup>		Liter/Minute

### Gesuchsteller

Vorname, Name	
Adresse, PLZ, Ort	
Telefon, E-Mail	

### Grundeigentümer

Vorname, Name	
Adresse, PLZ, Ort	
Telefon, E-Mail	

### Plangrundlagen, Unterschriften

Gesuchsunterlagen	Skizze der Anlage, Situationsplan. Planbezugsmöglichkeit via Internet: <a href="http://www.gis-daten.ch">www.gis-daten.ch</a> (GIS Online)		
Ort, Datum, Unterschrift Gesuchsteller			
Ort, Datum, Unterschrift Grundeigentümer			

Bemerkungen	
-------------	--

**Einzureichen an:** Amt für Umwelt, Stansstaderstrasse 59, 6371 Stans, [afu@nw.ch](mailto:afu@nw.ch)

### Kantonale Beurteilung

Zustimmung	<input type="checkbox"/> ja
Bedingungen und Auflagen	
	<input type="checkbox"/> nein
Begründung	
Ort, Datum, Unterschrift	